

Anlage zu § 12 Absatz 2 der Satzung der Stadt Wolfsburg über die Teilnahme an der Mittags- und Nachmittagsverpflegung im Rahmen der Offenen Ganztagschule sowie die Erhebung von Gebühren vom 25.05.2011

## **Antragsverfahren und Berechnung der Einkommensgrenzen für ermäßigte Benutzungsgebühren bei Haushalten mit niedrigem Einkommen**

### **1. Grundsatz**

Die Gebühr nach § 11 der Satzung kann bei Familien, die keinen Gutschein nach § 12 Absatz 1 vorlegen können auf Antrag ermäßigt werden. Eine Ermäßigung kann gewährt werden, wenn das bereinigte Jahresnettoeinkommen 10.100 € nicht überschreitet.

Für die Berechnung maßgeblich ist das Gesamteinkommen, das im Haushalt der Familie, in der das Kind lebt, von dem personensorgeberechtigten Antragstellerin/ der personensorgeberechtigten Antragstellerin und seines/ ihres nicht dauernd von ihm/ ihr getrennt lebenden (ebenfalls personensorgeberechtigten) Ehegatten / Ehegattin oder Lebensgefährten/ Lebensgefährtin erzielt wird. Das Einkommen des nicht personensorgeberechtigten Elternteils wird berücksichtigt, wenn die Eltern zusammenleben.

Der Anspruch auf einen Gutschein nach dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes ist durch den Antragsteller vorrangig vor Inanspruchnahme einer Ermäßigung nach dieser Satzung überprüfen zu lassen.

Der Eigenanteil für das ermäßigte Essen beträgt nach Bewilligung pro Verpflegungstag 1,00 €.

### **2. Einkommen**

Als Einkommen aus Erwerbstätigkeit gilt das Einkommen des personensorgeberechtigten Antragstellers/ der personensorgeberechtigten Antragstellerin und seiner/ihrer nicht dauernd von ihr/ihm getrennt lebenden Ehegattin/Ehegatten oder Lebensgefährtin/ Lebensgefährten, welches in den letzten 12 Monaten vor Antragsstellung erzielt wurde. Es errechnet sich aus der Summe der positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit und nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.

Zusätzlich gelten

- Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten als auch für Kinder),
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
- Bundesausbildungsbeihilfe,
- Renten,
- Lohnersatzleistungen und
- steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen als Einkommen.

Elterngeld wird abzüglich des Grundbetrages in Höhe von 300,00 € als Einkommen angerechnet.

Jährlich wiederkehrende Zahlungen wie z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Zahlungen aus Aktienoptionen sowie Dividenden werden dem Einkommen hinzugerechnet. Einmalige Einkünfte, z. B. Jubiläumszuwendungen, Einkünfte für einen Verbesserungsvorschlag, Abfindungen usw. werden dem Einkommen ebenfalls hinzugerechnet.

Ein Ausgleich des Einkommens mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.

Wurde in den letzten 12 Monaten vor Antragsstellung nicht für das gesamte Jahr Einkommen bezogen, erfolgt in diesem Falle eine Hochrechnung anhand eines fiktiven Jahreseinkommens (12 Monatsgehälter). Sofern tatsächlich 13 Monatsgehälter gezahlt werden, sind diese zu Grunde zu legen.

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb sowie Land- und Forstwirtschaft sind für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr durch den Einkommensteuerbescheid bzw. geeignete Unterlagen (z. B. Bescheinigung des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers über die Höhe der Einkünfte aus dem Vorjahr, Einnahmeüberschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG) nachzuweisen.

Die erzielten positiven Einkünfte (steuerrechtlicher Gewinn) sind als (Brutto-) Erwerbseinkommen anzusetzen. Monate mit negativem Ergebnis werden entsprechend berücksichtigt. Der erzielte steuerrechtliche Gewinn wird um die Abzüge b) - d) unter 3. bereinigt.

### **3. Abzüge**

Vom Einkommen nach Ziffer 2 sind abzusetzen:

- a) die jährliche Werbungskostenpauschale gem. § 9a Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils gültigen Fassung;
- b) 24 v. H. der Einkünfte für sozialabgabepflichtig Beschäftigte, bei Personen im Sinne des § 10 c Abs. 3 EStG (nicht sozialabgabepflichtig Beschäftigte, z. B. Beamte) 19 v. H. der Einkünfte;
- c) 2.556,00 € als kinderbezogener Abzug je Kind, für das Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag gewährt wird;
- d) Unterhaltsleistungen an Kinder oder Ehegatten bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag sowie an sonstige Personen, soweit die Leistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33 a Abs. 1 des EStG berücksichtigt werden.

### **4. Wirksamwerden und Dauer der Ermäßigung**

Die Bewilligung der Ermäßigung erfolgt mit dem Gebührenbescheid und gilt grundsätzlich ab dem 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres bezogen auf das Gebühren- und Schuljahr, für das die Ermäßigung beantragt wurde. Wird ein Ermäßigungsantrag im laufenden Schuljahr gestellt, gilt die Ermäßigung ab dem Monat der Antragstellung bis zum 31.07. des Gebühren- und Schuljahres, für das die Ermäßigung beantragt wurde.

Bei einer wesentlichen Erhöhung des bereinigten jährlichen Nettoeinkommens ist die Änderung der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Schule, unverzüglich von der Gebührenschuldnerin/vom Gebührenschuldner mitzuteilen. Als wesentlich gilt eine Erhöhung von mindestens 10 v. H. über der bereinigten Jahresnetto-Einkommensgrenze von 10.100 €, d. h. von über 1.000 € netto im Jahr bzw. 84 € im Monat.

Bei Reduzierung/Wegfall der absetzungsfähigen Abzüge nach Nr. 3 (z. B. Auszug eines Kindes, für das ein Freibetrag gewährt wurde, aus dem Haushalt der/des Antragstellers/in) gilt die Anzeigepflicht entsprechend.

Die Gebühr erhöht sich ab dem Monat wieder auf den vollen Betrag, der auf den Monat folgt, in dem die für die Ermäßigung maßgeblichen Voraussetzungen (i. d. R. aufgrund der Überschreitung der Einkommensgrenze) nicht mehr vorliegen.

Die Stadt Wolfsburg behält sich vor, das für die Ermäßigung maßgebliche Einkommen stichprobenweise zu überprüfen.

## **5. Antragsverfahren**

Eine Ermäßigung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag der/des Gebührenpflichtigen. Der Antrag ist mit dem entsprechenden Antragsvordruck direkt bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Schule, zu stellen.

Alle relevanten Angaben, insbesondere berechnungsrelevante Einkünfte und Ausgaben sind durch den/die Gebührenschuldner in geeigneter Form, in der Regel durch schriftliche Belege nachzuweisen (Steuerbescheide, Einkommensnachweise, Urkunden, etc).